

Der Verkäufer haftet nicht für Freiheit von Baulasten sowie von etwaigen Dienstbarkeiten (altrechtlichen Dienstbarkeiten), die zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Grundbuch nicht bedurften.

Jedoch versichert er, dass ihm solche Rechte nicht bekannt sind.

Dem Käufer ist der Zustand des verkauften Grundstücks bekannt; er erwirbt das Grundstück in dem Zustand, in dem es sich am Tage des Besitzübergangs befindet. Der Verkäufer verpflichtet sich, bis dahin keine wertmindernden Einwirkungen auf das Grundstück vorzunehmen.

Der Verkäufer hat für die Teilung des Grundstücks gemäß dem als Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügten Lageplan zu sorgen. Die Vermessung ist bereits in Auftrag gegeben. Der Verkäufer wird für die unverzügliche Durchführung der Grundstücksteilung sorgen.

Der Verkäufer beabsichtigt die Bebauung der ihm verbliebenen Fläche des Grundstücks mit einem Ein-/Zweifamilienhaus. Art und Umfang der beabsichtigten Bebauung ergeben sich aus dem Vorentwurf, der Bestandteil dieses Vertrages ist und der als Anlage 2, bestehend aus 4 Seiten, diesem Vertrag beigefügt wird.

Der Vorentwurf wurde den Erschienenen von der Notarin zur Durchsicht vorgelegt, von ihnen genehmigt und von ihnen und der Notarin abgezeichnet.

Der Käufer stimmt schon jetzt der sich aus der Anlage 2 ergebenden Bebauung zu.

Der Verkäufer verpflichtet sich, eine Änderung der Ausführung der Bebauung gemäß dem Vorentwurf ohne Zustimmung des Käufers nicht vorzunehmen. Die Zustimmung seitens des Käufers ist zu erteilen, soweit sich aus einer Änderung keinerlei Beeinträchtigung des Vertragsobjektes ergibt.

Der Verkäufer verpflichtet sich, seinem etwaigen unmittelbaren Rechtsnachfolger alle aus vorstehenden Regelungen zur Bauweise in Frage kommenden Pflichten aufzuerlegen und diesen zu verpflichten, dessen Rechtsnachfolger die Pflichten - gem. dieser Vereinbarung - ebenfalls aufzuerlegen - mit entsprechender Weitergabeverpflichtung -.

Nach Teilung des Grundstücks verläuft die neue Grundstücksgrenze ~~ca. 1,50~~ ^{gebildet} ~~m~~ südlich des alten Kirschbaumes. Der Käufer stimmt hiermit dem erforderlichen Rückschnitt entlang der neuen Grundstücksgrenze zu.

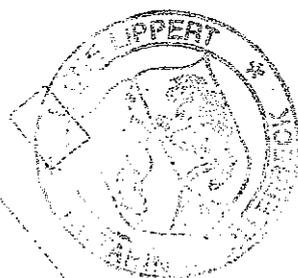
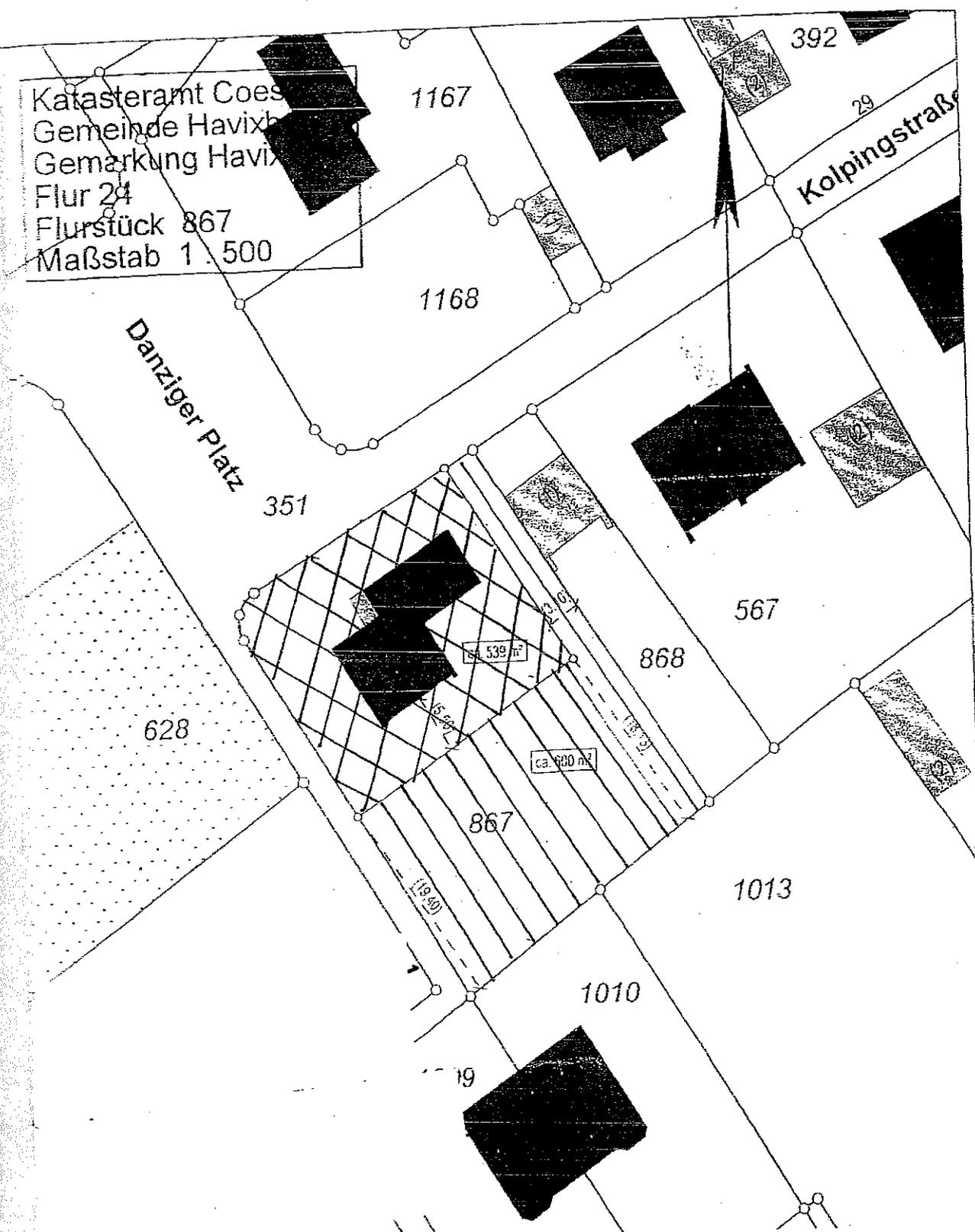
Der Verkäufer wird bis zum Besitzübergang folgende Arbeiten am Vertragsobjekt vornehmen:

1. Beseitigung und Entsorgung des vorhandenen Öltanks
2. Beseitigung und Entsorgung der gesamten Oberböden bis zum Estrich in allen Räumen des Hauses.

Darüber hinaus sind Ansprüche und Rechte des Käufers wegen eines Sachmangels des Vertragsobjekts ausgeschlossen. Dies gilt auch für alle Ansprüche auf Schadensersatz, es sei denn der Verkäufer handelt vorsätzlich.



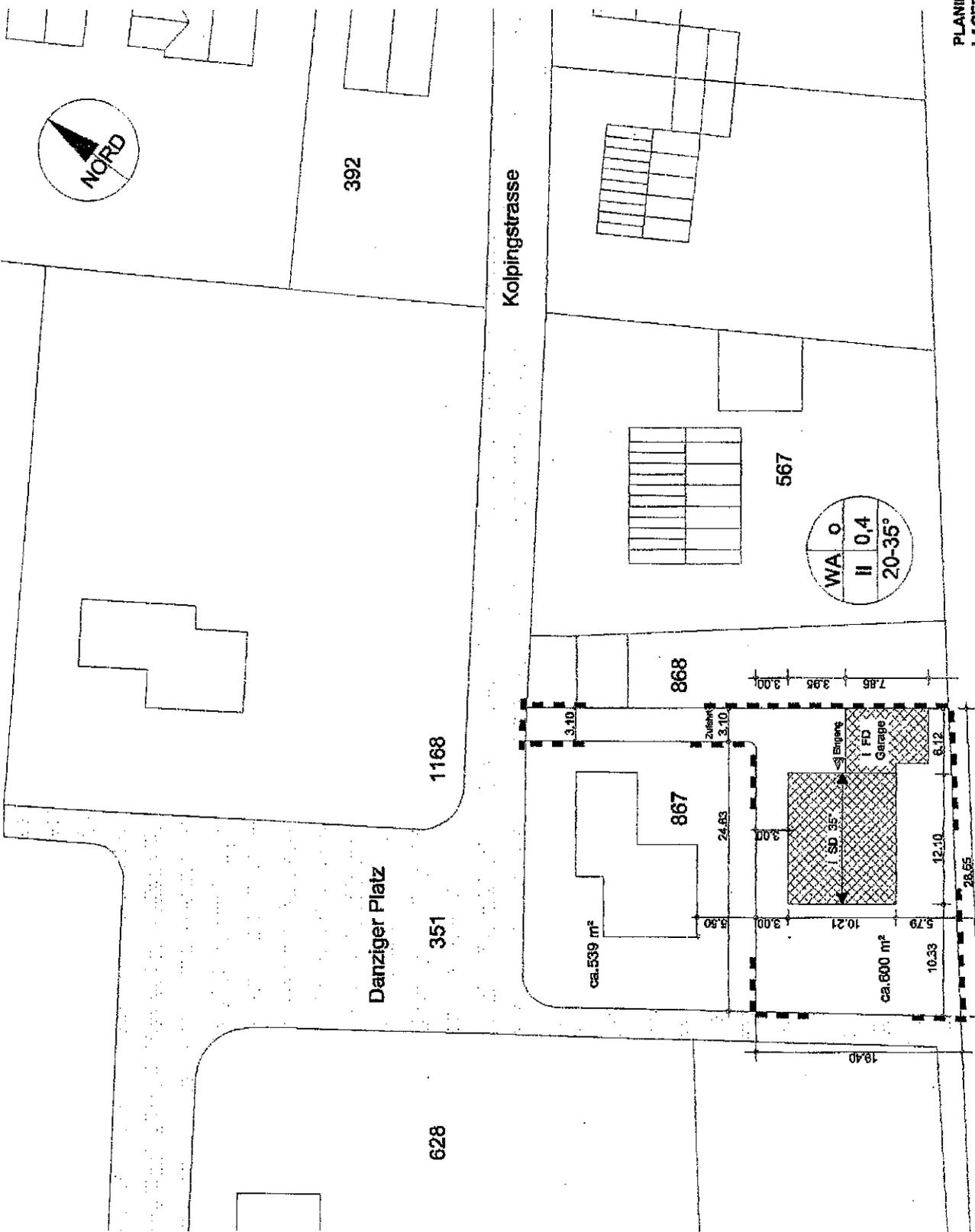
Katasteramt Coes
Gemeinde Havixb
Gemarkung Havixb
Flur 24
Flurstück 867
Maßstab 1:500



Vermessungsbüro
Dipl.- Ing. Heinrich & Julian Drerup

Nonnenwall 2 - 48249 Dülmen
Tel: 02594-84848
Fax: 02594-84845
E-Mail: vermessung@drerup.de
Internet: www.drerup.de





PLANINHALT:
LAGEPLAN 1: 500